

## Vorwort

### Vorwort

Liebe Leser !

Schwerpunkt des letzten Newsletters vor Weihnachten sind die sogenannten Over-the-Top (OTT) Dienste, also Internetdienste, die zwar ähnliche Funktionalität wie Telekommunikationsdienste aufweisen, aber bislang nicht der TK-Regulierung unterliegen. BEREC, die Vereinigung der Europäischen Regulierungsbehörden hat das Thema mit einem Report aufgegriffen, OTT-Dienste definiert und damit die Diskussion strukturiert. Die BNetzA hat am 27. Oktober 2015 die Thematik in einer international besetzten Veranstaltung diskutiert und das Verwaltungsgericht Köln hat in einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung festgestellt, dass auch der Google Dienst „Gmail“ dem TKG unterliegt. Anlass genug über das Thema OTT in unserem Newsletter schwerpunktmäßig zu berichten.

Vorab diskutieren wir noch die Förderrichtlinie der deutschen Bundesregierung sowie die Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie im österreichischen TKG.

Abschließend berichten wir von einer Veranstaltung in Berlin zum Thema „Glasfaser für die deutsche Wirtschaft“ sowie in eigener Sache von zwei Workshops, die SBR mitveranstaltet hat. In eigener Sache bleibt auch noch zu erwähnen, dass in der aktuellen Ausgabe von Format Trends ein interessanter Beitrag zum Thema Telekommunikation 2016 erschienen ist, in den auch das Expertenwissen von SBR eingeflossen ist.

Wir wünschen allen Lesern ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und ein erfolgreiches Jahr 2016!

Mit herzlichen Grüßen Ihre

**SBR-net Consulting AG**

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Inhaltsverzeichnis .....	2
Kategorie: Regulierung.....	3
TKG-Novelle in Österreich: Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie .....	3
Kategorie: Markt .....	4
Förderrichtlinie der Bundesregierung in Deutschland .....	4
BEREC-Papier zu OTT-Diensten.....	5
OTT-Anbieter und ihr Einfluss auf Markt und Regulierung .....	6
Verwaltungsgericht Köln: „Das TKG gilt auch für Gmail“ .....	8
Glasfaser für die deutsche Wirtschaft.....	9
In eigener Sache.....	10
Die Auswirkungen der Novelle des TKG auf die Immobilienwirtschaft .....	10
SBR-Workshop in Zusammenarbeit mit dem Behördenspiegel.....	11
Impressum.....	13

## Kategorie: Regulierung

# Kategorie: Regulierung

### TKG-Novelle in Österreich: Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie

von Mag. Jörg Kittl

[kittl@sbr-net.com](mailto:kittl@sbr-net.com)

Die Überarbeitung des österreichischen Telekommunikationsgesetzes (TKG) passierte in Österreich im November den Nationalrat. Sie dient vor allem der Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation. Das zuständige Ministerium, BMVIT, hat sich, anders als in Deutschland, für ein sehr ausführliches und umfassendes Regelwerk entschlossen. Wurden in Deutschland nur die notwendigen Bestimmungen im Gesetz aufgenommen, so enthält die Novelle in Österreich detaillierte Regelungen, die teilweise bis tief ins Baurecht hineingreifen.

Auch hat sich das BMVIT dazu entschlossen hinsichtlich der Infrastrukturnutzung die nunmehr Normunterworfenen wesentlich über das Mindestmaß der in der Richtlinie hinausgehend zu definieren. Dies unterstützt zwar den Gedanken der Richtlinie, die Kosten für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zu senken, kann jedoch einen wesentlichen Eingriff in die Eigentumsrechte des Normunterworfenen darstellen.

Die Koordinierung von Bauarbeiten wird nun im TKG ebenfalls forciert, weil man sich davon Synergien im Tiefbau erwartet. Hierbei wird die Regulierungsbehörde als zentrale Informationsstelle für Baugenehmigungen fungieren und weiters eine zentrale Informationsstelle für (Telekommunikations-) Infrastrukturdaten einrichten.

Alle Neubauten bzw. Gebäude an denen umfangreiche Renovierungen vorgenommen werden, für die nach dem 31. Dezember 2016 eine Baugenehmigung beantragt worden ist, sind mit hochgeschwindigkeitsfähigen internen physischen Infrastrukturen bis zu den Netzabschlusspunkten auszustatten. Wobei unter „hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen“ lediglich solche Komponenten zu verstehen sind, die die Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsnetzen ermöglichen. Klassische Leerrohre gemäß der bestehenden Normen sollten dem Genüge tun.

Durch das neue TKG wird die Regulierungsbehörde als zentrale Informationsdrehscheibe für den Neubau von Gebäuden und für Baustellen im Zusammenhang mit Telekommunikationsnetzen aufgewertet.

## Kategorie: Markt

### Förderrichtlinie der Bundesregierung in Deutschland

von Dr. Ernst-Olav Ruhle

[ruhle@sbr-net.com](mailto:ruhle@sbr-net.com)

Nunmehr ist, nach langen Diskussionen, auch die Bundesförderung für den Breitbandausbau auf den Weg gebracht worden. Auf der Grundlage der NGA-Rahmenrichtlinie aus dem Juni 2015 ist die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ erlassen worden. Sie sieht vor, in Gebieten, in denen die Breitbandziele für das Jahr 2018 mit einer flächendeckenden Versorgung von 50 Mbit/s nicht erreicht werden, durch finanzielle Unterstützung den Netzausbau zu forcieren. Die Förderung konzentriert sich somit auf die sogenannten weißen NGA-Flecken. Das Modell setzt einerseits auf eine Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke oder andererseits auf das sogenannte Betreibermodell, bei dem die Ausgaben des Förderwerbers für die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschalteten Glasfaserkabeln und/oder die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren, sowie die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten, gefördert werden. In diesem Zusammenhang sind auch Beratungsleistungen förderbar.

Nunmehr ist der erste Aufruf (1. Call) gestartet worden, und zwar einerseits zum Aufruf zur Antragseinreichung für die Förderung von Infrastrukturprojekten, die bis zum 31.1.2016 eingereicht werden können. Für diese Projekte ist ein Rahmen von 100.000 € als Mindestgrenze und 15 Millionen € an Fördermittel als Höchstgrenze vorgesehen. Als Teilnehmerberechtigte gelten die im Projektgebiet gelegenen Gebietskörperschaften, Landkreise, kom-

munale Zweckverbände, andere kommunale Gebietskörperschaften oder ein entsprechender Zusammenschluss. Es ist davon auszugehen, dass nach Ablauf der Frist für den ersten Call zeitnah weitere Aufrufe zur Antragseinreichung folgen werden.

Ebenso veröffentlicht wurde ein erster Aufruf zur Antragseinreichung für Beratungsleistungen, die bis zum 31.12.2016 eingereicht werden müssen. Die Einreichfrist ist vergleichsweise lang, da es hierzu nur diesen einen Aufruf geben wird. Hierbei geht es um Beratungsleistungen, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Projekten zur Förderung des Breitbandausbaus anfallen und die für die Antragseinreichung zur „Förderung von Infrastrukturprojekten“ nötigen Analysen und Planungen. Diese sollen der Qualitätssicherung und der Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung von Fördermodellen dienen. Die maximale Förderhöhe beträgt 50.000 €. Teilnahmeberechtigt sind die gleichen Institutionen wie bei den Infrastrukturleistungen. Die ersten Förderbescheide wurden bereits am 14.12.2015 übergeben.

Somit hat das BMVI relativ kurz nach der Veröffentlichung der Förderrichtlinie reagiert und versucht, die ersten Projekte in Kürze anzuschieben. SBR hat einen umfassenderen Vergleich mit den Regelungen in Österreich in einem kürzlich erschienenen White Paper vorgenommen (<http://tinyurl.com/h76o276>).

## BEREC-Papier zu OTT-Diensten

von Dr. Ernst-Olav Ruhle

[ruhle@sbr-net.com](mailto:ruhle@sbr-net.com)

Anfang Oktober 2015 hat die Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden (BEREC) ein Papier zu den sogenannten OTT (Over-the-Top)-Diensten veröffentlicht und eine Konsultation initiiert.

OTT, so wie auch bereits in unserem White Paper Nr. 3 aus dem Jahr 2013 beschrieben (<http://tinyurl.com/zc2yx22>), haben einen nachhaltigen Einfluss auf Wettbewerb, Investitionen und Innovationen am Telekommunikationssektor. Während Umsätze klassischer Netzbetreiber zurückgehen, steigt der Umsatz von OTT-Anbietern deutlich an. BEREC trägt zur Diskussion bei, indem OTT definiert werden als „Inhalte, Dienste oder Applikationen, die den Endnutzer über das offene Internet zur Verfügung gestellt werden.“ Damit wird deutlich gemacht, dass bestehende Breitbandanschlüsse für diese Inhalte als Grundlage genutzt werden, ohne dass der Anschlussnetzbetreiber darauf einen Einfluss hat. BEREC zieht es aber im weiteren Verlauf vor, von CAP (Content Application Providers) zu sprechen, wenn es um OTT-Anbieter geht.

Das Angebot dieser Dienste über das offene Internet hat die Wettbewerbsverhältnisse verändert und regulatorische Fragen ausgelöst. Netzbetreiber sehen vor allem ein Ungleichgewicht, soweit OTT-Anbieter elektronische Kommunikationsdienste im Sinne des TKG anbieten. Ob und inwieweit sie dies tun, ist Gegenstand umfassender Debatten. Das BEREC-Papier definiert drei Typen entsprechender Dienste, und zwar **OTT-0 („Null“)**, das sind Dienste, die auch als elektronische Kommunikationsdienste zu bezeichnen sind (z.B. Messaging Dienste), **OTT-1-Dienste**, die zwar keine elektronische Kommunikationsdienste darstellen, aber potentiell mit diesen in Konkurrenz treten und **OTT-2-Dienste**, die keine elektronischen Kommunikationsdienste

sind und auch nicht mit diesen potentiell konkurrenzieren.

Auch Netzbetreiber haben erkannt, dass teilweise ein substitutives und teilweise ein komplementäres Verhältnis vorliegt, z.B. wenn durch Video-Dienste zusätzliche Datenströme und Umsätze generiert werden können.

BEREC regt an, im Zuge der Diskussionen um den europäischen Rechtsrahmen die Definition elektronischer Kommunikationsdienste klarer zu fassen, um diesen Entwicklungen entsprechend nachzugehen und sie nachzubilden.

Ein Großteil des Papiers ist der Diskussion um die Definition elektronischer Kommunikationsdienste gewidmet, insbesondere die Frage, ob und inwieweit OTT-Anbieter tatsächlich für die Signalübertragung verantwortlich sind. Das nicht eindeutige Ergebnis dieser Analyse, sowohl aus technischer als auch aus regulatorischer Sicht, hat den Vorschlag erbracht, die Definition elektronischer Kommunikationsdienste anzupassen.

Ein wesentliches regulatorisches Thema in diesem Zusammenhang ist, ob z.B. öffentliche Telefondienste, die über OTT angeboten werden (z.B. Telefonfunktionen von Messaging-Diensten), in die Marktbetrachtung und letztendlich auch in die Frage von Marktanalyse und Marktbeherrschung eingehen sollen.

In weiterer Folge hängt an der Definition als elektronischer Kommunikationsdienst auch eine Reihe von möglichen Verpflichtungen allgemeiner Natur, wie z.B. die Einhaltung von Verbraucherschutzbestimmungen, Datenschutz, das Erfordernis von Allgemeinerechtigungen oder die Beteiligung an der Finanzierung regulatorischer Aktivitäten der Behörden.

In letzter Linie geht es auch um die Fragen der Netzneutralität, denn OTT-Angebote sind für Netzbetreiber attraktiv, wenn sie komplementär sind – also zusätzliche Umsätze ermöglichen. Dies wird es auch häufig erfordern, ihnen Spezialdienste anzubieten, die dann möglicherweise das Thema Netzneutralität berühren.

Fazit: OTT kommt nun in den „Strudel“ rechtlicher und regulatorischer Diskussionen. Viele Fragen sind noch unbeantwortet. Dem BEREC-Papier gebührt der Verdienst, die Diskussion und die offenen Punkte strukturiert zu haben.

Quelle: BEREC: Draft Report on OTT services; BoR (15) 142. Oktober 2015.

## OTT-Anbieter und ihr Einfluss auf Markt und Regulierung

von Dr. Ernst-Olav Ruhle

[ruhle@sbr-net.com](mailto:ruhle@sbr-net.com)

Bereits seit Jahren wird diskutiert, wie die Aktivität von sogenannten Over-The-Top (OTT) Playern, d.h. Anbieter von Diensten, die bestehende Breitbandanschlüsse des Kunden bei einem Netzbetreiber für ihren Dienst oder ihre Applikation verwenden, sich auf den Markt, das rechtliche Umfeld sowie auf die Regulierungsbedingungen auswirken. SBR-net Consulting AG hat dazu in einem White Paper schon zu Beginn des Jahres 2013 ein White Paper (<http://tinyurl.com/zc2yx22>) veröffentlicht und die These vertreten, dass ein Ungleichgewicht zwischen TK-Netzbetreibern/klassischen Anbietern einerseits und OTT-Playern andererseits besteht und dass viele Dienste (z.B. Messaging) einen elektronischen Kommunikationsdienst darstellen.

Unter dem Titel „Klassische Telekommunikationsnetzbetreiber und die Rolle der OTT-Anbieter“ hat die deutsche Bundesnetzagentur (BNetzA) am 27.10.2015 eine international besetzte Veranstaltung veranstaltet, die diese Thematik näher diskutiert hat.

Dabei betonte der Präsident der BNetzA, Herr Homann, in seiner Begrüßungsrede, dass wir so umfassende Veränderungen erleben, dass das gesamte Wirtschaftsleben im Rahmen einer „industriellen Revolution“ davon erfasst wird, was sich – wie auch in früheren Veränderungsprozessen – in der Regel durch die Nutzung

neuer Transportwege, neuer Kommunikationswege und neuer Formen der Energieanwendung zeigt. So ist es auch mit der Digitalisierung und der Dienste, die im Zusammenhang damit angeboten werden bzw. der Infrastrukturen, die für den Breitbandanschluss erforderlich sind. Er warf die Frage auf, ob OTT-Angebote eher komplementär oder eher substitutiv zu bestehenden Angeboten von Telekommunikationsnetzbetreibern sind.

In der ersten Keynote des Tages sprach Staatssekretär Machnig vom Bundesministerium für Wirtschaft über die disruptiven Geschäftsmodelle, die mit OTT-Playern einhergehen. Dabei verwies er auch auf das Anfang Oktober veröffentlichte Papier der Gruppe der Europäischen Regulierungsbehörden (GEREK), das eine Kategorisierung der OTT-Player vorgenommen hat. Im Anschluss diskutierte Herr Chisholm, der Vorsitzende der Britischen Wettbewerbsbehörde die Frage, ob eine Plattformregulierung erforderlich ist und, falls ja, zu welchem Zeitpunkt man eingreifen soll. Sein Petitum war, dass es keine Standardlösungen gibt, sondern dass die Fragen als Einzelfälle zu betrachten sind, weil das Risiko eines zu frühen Eingriffs größer ist, als ex-post zu regulieren, wenn sich durch entsprechende Entwicklungen nachteilige Wettbewerbseffekte

zeigen. Ein zu früher Regulierungseingriff kann auch einen Verlust an Innovation bedingen.

Danach folgte eine Podiumsdiskussion unter Beteiligung der Deutschen Telekom AG, der Telefónica Deutschland, der Computer and Communications Industry Association Europe und Facebook, in der es im Wesentlichen um die Sicht der Marktbeteiligten ging und die Frage, ob und inwieweit ein Level Playing Field besteht. Die Netzbetreiber (Deutsche Telekom AG und Telefónica) argumentierten, dass es ihnen schwer falle, Internet-Geschäftsmodelle zu monetarisieren und sie u.a. durch Regulierung behindert wären und dies auch nachteilige Auswirkungen auf ihre Infrastrukturinvestitionen hat. Die OTT-Player sprachen sich, wie zu erwarten war, dafür aus, dass die Innovation der wesentliche Treiber ist und dass aus ihren Aktivitäten die Netzbetreiber, aufgrund höherer Bandbreiten, höhere Umsätze erzielen. Dem wurde vehement von Seiten der Netzbetreiber widersprochen, denn die Datenproduktion werde zwar günstiger (Grenzkosten), allerdings würden die absoluten Investitionen in die Infrastruktur so hoch sein, dass sie nicht durch zusätzliche Umsätze gedeckt würden.

Es trat klar hervor, dass man zwischen verschiedenen OTT-Anwendungen unterscheiden muss, und zwar solche, die in voller Konkurrenz zum bestehenden Angebot der Netzbetreiber treten, wie z.B. Messaging-Dienste, die die SMS substituieren, aber auch Plattformangebote oder digitale Distributionswege, die komplementär sein können (z.B. Video Content).

Grundlegende Einigkeit bestand darin, wie man mit den Regulierungsrahmen umgehen soll. Die Netzbetreiber sprachen sich für einen einheitlichen Ansatz aus, der aber nicht zwingend bedeuten müsse, die OTT-Player auch zu regulieren, sondern zumindest die Regulierung für beide gleich anzuwenden. Dabei muss man auch unterscheiden, ob es regulatorische Maß-

nahmen sind, die den Aspekt der beträchtlichen Marktmacht und der Verhaltensauflagen betreffen oder allgemeine Pflichten, wie z.B. eine Allgemeingenehmigung seitens der Behörde, Finanzierungsbeitrag, Datenschutzbestimmungen, Verbraucherschutzbestimmungen etc.

Übergreifend war man sich einig, dass der bestehende Regulierungsrahmen aufgrund seines Alters nicht mehr geeignet ist, neue Geschäftsmodelle in dieser Form aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Dies war auch Ergebnis des ersten Panels am Nachmittag, wo die Professoren Kühling, Schweitzer, Vogelsang und Wambach aus juristischer und ökonomischer Perspektive diskutierten, wie es nun weitergehen könnte. Man sprach sich allgemein dafür aus, grundsätzlich eine Überarbeitung des Rechtsrahmens durchzuführen, der erforderlich wäre, um die neuen Aspekte zu berücksichtigen, und unter den Juristen galt zumindest vorherrschend die Meinung, dass man die OTT-Dienste als elektronischen Kommunikationsdienst im Sinne des TKG verstehen könnte. Ebenso war ein Basiskonsens, dass TK-Anbieter mehr Freiheiten für Differenzierung brauchen und daher die Netzneutralität als Regulierungsleitbild problematisch sein kann.

Die ökonomische und juristische Analyse war sich aber nicht in jedem Punkt einig, was die Effekte angeht, und wie man mit einerseits den juristisch-regulatorischen Ungleichgewichten und andererseits den ökonomischen Wirkungen (schlechtere Monetarisierung der Netze) umgehen soll.

Interessant wird daher sein zu beobachten, wie in weiterer Folge mit den Ergebnissen der Konferenz im Rahmen der Umsetzung von möglichen Novellierungen des Telekommunikationsgesetzes umgegangen wird.

## Verwaltungsgericht Köln: „Das TKG gilt auch für Gmail“

von Mag. Jörg Kittl

[kittl@sbr-net.com](mailto:kittl@sbr-net.com)

Viele Regulierungsbehörden haben bisher OTT-Dienste (Hotmail, Gmail, Skype, WhatsApp, Facebook, Instagram, eBay & Co) sehr liberal behandelt um „die Entwicklung des Internets“ nicht zu bremsen. Diese „Regulierungsferien“ gingen bisher auf Kosten der relativ stark regulierten Netzbetreiber, welche der Regulierung des Telekommunikationsgesetzes unterliegen. Diese vorsichtige regulatorische Behandlung der OTT-Dienstbetreiber gilt eigentlich für beinahe alle Regulierungsbehörden in der westlichen Hemisphäre, jedenfalls aber für die EU. Die Regulierungsbehörden der EU, BEREC, beschäftigt sich derzeit mit der (nicht-) Regulierung bzw. der rechtlichen Einstufung von OTT-Diensten (Report on OTT services, BoR (15) 142). In einigen östlichen Ländern sind viele OTT-Dienste durch regulatorische Eingriffe gesperrt und daher für den Endkunden gar nicht nutzbar.

Das Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) zeigt nun den Regulierungsbehörden auf, dass sie bisher mit der Regulierung säumig waren und damit ihrer Aufgabe eventuell nicht ganz nachgekommen sein könnten (Az. 21 K 450/15). Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

Das VG Köln hat entschieden, dass der E-Mail-Dienst Gmail anmeldepflichtig nach §6 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ist. Gmail ist nach dem VG Köln ein Dienst, der

überwiegend in der Übertragung von Signalen besteht. Diese Tatsache macht ihn zum Telekommunikationsdienst. Dadurch unterfällt der Dienst dem TKG und Google unterliegt mit dem Dienst Gmail denselben Anforderungen an Datenschutz, Kundenschutz und Sicherheit wie klassische TK-Anbieter.

BEREC hingegen versucht über die Definition von OTT-Diensten (= Inhalte, Dienste oder Applikationen, die über das öffentliche Internet erbracht werden), diese in drei Klassen einzuteilen: Dienste, die Telekommunikationsdienste sind, Dienste die keine Telekommunikationsdienste sind, aber mit Telekommunikationsdiensten konkurrieren und Dienste die keine Telekommunikationsdienste sind und auch nicht mit Telekommunikationsdiensten konkurrieren. BEREC ist zwar generell der Meinung, dass ähnliche Dienste ähnlichen Verpflichtungen unterworfen sein sollen, sieht aber gleichzeitig die derzeitigen Schwächen des Rechtsrahmens. Die meisten Regulierungsbehörden haben nicht die gesetzlichen Mittel um Informationen über Unternehmen anzufordern, die nicht explizit Telekommunikationsdienste erbringen. Der Rechtsrahmen greift bei der Regulierung also derzeit zu kurz und wird wohl bei der Überarbeitung berücksichtigt werden.

## Glasfaser für die deutsche Wirtschaft

von Thomas Wimmer

[vertrieb@sbr-net.com](mailto:vertrieb@sbr-net.com)

Glasfaseranschlüsse für Unternehmen sind bislang in Deutschland ein wenig beleuchtetes Themenfeld. Während die großen Konzerne ihre eigenen Glasfaseranbindungen realisiert haben, sind kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) bislang nur äußerst spärlich mit ultraschnellen Glasfaseranschlüssen versorgt. Während sich die allgemeine Diskussion rund um den Breitbandausbau aktuell um Themen wie „Vectoring“ oder „mobiles Breitband“ dreht, also hauptsächlich um den Privatkundenmarkt, werden der aktuelle und auch künftige Bedarf von KMU nur wenig adressiert. Auch scheint das Problembewusstsein bei KMU noch nicht in größerem Maße ausgeprägt zu sein.

Dies kann sich jedoch schon bald ändern. Im Lichte der Entwicklungen von Industrie 4.0 und den damit verbundenen Anforderungen der führenden Konzerne, etwa der KfZ-Industrie, wird eine hochleistungsfähige Datenübertragung in Zukunft rasant an Bedeutung gewinnen, um den Anforderungen der Industrie weiter gerecht werden zu können. Will man als KMU weiterhin als Zulieferer führender Konzerne agieren, besteht hinsichtlich Glasfaseranschluss Handlungsbedarf.

Etwas neue Dynamik soll nun auch durch das BMWi eingebracht werden, gemeinsam mit der DIHK und dem BREKO will man sich dafür einsetzen, diesem zukunftsrelevanten Thema für die deutschen KMU die nötige Plattform zu bieten und verstärkt Überzeugungsarbeit für mehr Glasfaseranschlüsse leisten. Dies wurde auf einer gemeinsamen Veranstaltung in Berlin am 15.10.2015 deutlich und soll durch drei Pilotuntersuchungen in Gewerbegebieten unterstrichen werden.

Damit im Zusammenhang steht auch, dass künftig zumindest im Neubau von gewerblichen Objekten zwingend Glasfaseranschlüsse vorzusehen sind, dies ist in der gelebten Praxis auch im Jahr 2015 noch immer nicht selbstverständlich. Es ist davon auszugehen, dass nun, nachdem etwas Bewegung in die Thematik kommt, trotz allem noch einiges an Zeit vergehen wird, bis auch die Rahmenbedingungen von den Bundesgesetzen abwärts, bis zu den lokalen Bebauungsplänen so gestaltet sein werden, dass die Deutschen KMU hinsichtlich der Glasfaserversorgung einer gesicherten Zukunft entgegensehen können.

## In eigener Sache

### Die Auswirkungen der Novelle des TKG auf die Immobilienwirtschaft

von Thomas Wimmer

[vertrieb@sbr-net.com](mailto:vertrieb@sbr-net.com)

Im Rahmen eines kostenlosen Workshops in Wien hat SBR am 14.10.2015 mehrere Vertreter aus der Immobilienbranche zu Gast gehabt. Die Veranstaltung hat den Teilnehmern die möglichen, v.a. wirtschaftlichen Auswirkungen der (damals noch) geplanten (mittlerweile umgesetzten) Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) näher gebracht. Hintergrund der Novelle ist Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie für den Breitbandausbau der Europäischen Union (Richtlinie 2014/61/EU) in nationales Recht. Mit der Novelle des TKG kommen auf die Immobilienwirtschaft mehrere neue Aufgaben und Herausforderungen zu, dies betrifft allen voran folgende Punkte:

- **Zugang zu Infrastrukturen:** Neben dem Zugang zu geeigneten, bestehenden physischen Infrastrukturen, wie etwa Leitungsrohren, Kontrollkammern, Einstiegschächten, Verteilerkästen, Gebäuden, Gebäudeeingängen u.v.a.m., sind in diesem Punkt auch gebäudeinterne physische Infrastrukturen angesprochen. Diese umfassen am Standort des Endnutzers Komponenten, die leitungsgebundene oder drahtlose Netzwerke aufnehmen können, womit die Betroffenheit der Immobilienwirtschaft direkt gegeben ist. Die Mitbenutzung für den Breitbandausbau kann daher ein wesentliches, auch strategisches Thema werden, wobei es darauf ankommt, wer Eigentümer dieser Infrastruktur ist. Auf Nachfrage sind die entsprechenden Mindestinformationen künftig bereitzustellen.

- **Koordinierung von Bauarbeiten:** Um die Ausbaurkosten für Breitbandinfrastruktur zu senken, ist eine Koordination und Mitverlegung im Neubau und der umfangreichen Renovierung vorgesehen. Mindestinformationen über geplante Bautätigkeiten sind Betreibern von öffentlichen Kommunikationsnetzen zugänglich zu machen.
- **Vorsehen von physischen Infrastrukturen:** Bei Neubau und umfangreicher Renovierung ist fortan darauf zu achten, dass die gebäudeinternen Vorkehrungen bis zu einem zentralen Zugangspunkt, für die Zuführung von hochgeschwindigkeitsfähiger Infrastruktur zu schaffen sind.

Mit dem Workshop hat SBR einen Beitrag geleistet, die wirtschaftlichen Auswirkungen in der Immobilienbranche bekannter zu machen, zumal die Sensibilisierung für dieses Thema in der Branche zum derzeitigen Zeitpunkt noch eher gering ist. Die alltägliche Diskussion berühren meist das Thema der Bauordnungen und damit um Landesgesetze und weniger Regelungen auf Bundesebene, wie dem TKG. So kann es sinnvoll sein, bereits jetzt Vorkehrungen zu treffen, etwa in Form von Musterdokumenten für Realisierungsvereinbarungen, um gerüstet zu sein. SBR ist davon überzeugt, dass rund um die Novelle noch einiges an Aufklärungsarbeit und Problembewusstseinsbildung zu leisten sein wird. Die Immobilienwirtschaft als einer der wesentlichen Träger des Breitbandausbaus muss sich letztendlich dem Thema stellen.

## SBR-Workshop in Zusammenarbeit mit dem Behördenspiegel

von Sven Hunzinger

[hunzinger@sbr-net.com](mailto:hunzinger@sbr-net.com)

Am 28.10.2015 veranstaltete die SBR-net Consulting AG gemeinsam mit dem Behördenspiegel ein Fachseminar zum Thema „Geschäftsmodelle und Vorleistungen aus kommunaler Sicht - Rolle der Gemeinden beim Breitbandausbau“. Der Workshop, der sich insbesondere an Gemeinden und Stadtwerke richtete, klärte einfach und verständlich darüber auf, ob und wie die öffentliche Hand mit dem Thema Breitband aus technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht umgehen kann und soll.

Herr Dr. Ruhle zeigte einleitend zunächst die größten Mythen zum Thema Breitbandausbau auf und erläuterte den gegenwärtigen Stand des Breitbandausbaus und die Notwendigkeit eines Glasfaserausbaus. Im Anschluss daran wurden die einzelnen möglichen Geschäftsmodelle beim Breitbandausbau vorgestellt. Denn die Wahl des Geschäftsmodells ist für die Gemeinde von entscheidender Bedeutung bei den Vorüberlegungen zur Vergabe von Aufträgen und den zu tragenden Kosten. Es wurde deutlich, dass das Modell des Komplettanbieters, der sämtliche Leistungen von der Verlegung der Leerrohre bis hin zur Erbringung der Dienste für den Endkunden erbringt, heute nur noch der Ausnahmefall ist und stattdessen insbesondere das sogenannte Betreibermodell im Vordergrund steht, bei dem der Gemeinde in der Regel nur der Ausbau der passiven Infrastruktur zukommt.

Im sich anschließenden Seminarteil „Make or Buy“ stellte Herr Mag. Kittl dar, wie mittels einer SWOT-Analyse die Entscheidung für einen kooperativen oder alleinigen Ausbau durch die Gemeinde getroffen werden kann und welchen Bewertungskriterien die einzelnen Kooperationsmodelle in einer Planung unterliegen. Zudem wurde erläutert, welche Vorteile der so-

genannte Whitelabel-Ansatz mit sich bringt und inwieweit Vorleistungsprodukte im Einzelnen entweder durch die Gemeinde selbst oder durch den Netzbetreiber erbracht werden können. Dabei wurde betont, dass vor Beginn konkreter Planungen stets eine Marktanalyse für die Gemeinde-Region erstellt werden muss, um den Bedarf an Breitbandausbau zielsicher ermitteln zu können.

Im letzten Teil des Workshops wurde durch Herrn Rechtsanwalt Sven Hunzinger und Herrn Dr. Ruhle das Thema zudem aus rechtlicher und regulatorischer Sicht beleuchtet. Hierbei wurde deutlich, dass das Tätigwerden der Gemeinde beim Breitbandausbau in der Regel immer auch die Frage der beihilferechtlichen Zulässigkeit aufwirft. Einen Schwerpunkt bildete zudem die neue Kostensenkungsrichtlinie der EU, die zu weitgehenden Neuerungen bei den Rechten auf Mitnutzung von öffentlichen Versorgungsnetzen und Inhouse-Verkabelungen führt und in Deutschland durch das sogenannte DigiNetzG umgesetzt werden soll. Im Bereich der Regulierung wurde den Gemeindevertretern zudem verdeutlicht, welche Möglichkeiten die neue Förderrichtlinie des Bundes bietet, die den Gemeinden finanzielle Mittel für den Breitbandausbau zur Verfügung stellt.

Als Gast-Referent konnte ferner Herr Dipl.-Inform. Alfred Rauscher, Geschäftsführer der R-KOM GmbH & Co. KG, einem alternativen Telekommunikationsanbieter für den Großraum Regensburg, gewonnen werden. Herr Rauscher stellte nach dem Mittagessen dar, welches Modell eines kommunalen Breitbandausbaus für den Großraum Regensburg verfolgt wird und welche beachtlichen Ziele in den letzten Jahren hier bereits erreicht werden konnten.

# Newsletter



Im Anschluss an den Vortrag wurde im Rahmen einer Gruppenarbeit exemplarisch ein Vergleich verschiedener möglicher Geschäftspartner für die Gemeinden in technischer und finanzieller Hinsicht skizziert. Dabei entwickel-

te sich eine rege Diskussion, die insbesondere die Leistungsfähigkeit der Deutschen Telekom und den Realisierungszeitraum für einen Breitbandausbau zum Gegenstand hatte.

# Newsletter



## Impressum



SBR-net Consulting AG  
Max-Planck-Straße 4  
D-40237 Düsseldorf  
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0  
Fax +49 (0)211 68 78 88-68

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle  
Aufsichtsratsvorsitzende:  
Dr. Natascha Freund  
Amtsgericht Düsseldorf  
HRB: 49559

E-Mail: [consulting@sbr-net.com](mailto:consulting@sbr-net.com)

URL: <http://www.sbr-net.com>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.